

Stadt Drebkau/Drjowk

im Landkreis Oder-Spree

Bebauungsplan

„Erweiterung Gewerbepark Drebkau “

vorliegende umweltbezogene
Stellungnahmen zum Vorentwurf

1. Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
2. Landesamt für Umwelt
3. Landkreis Spree-Neiße
4. LEAG

EINGANG 18. MRZ. 2025



LAND BRANDENBURG

**Brandenburgisches Landesamt
für Denkmalpflege und
Archäologisches Landesmuseum**
Abteilung Bodendenkmalpflege/
Archäologisches Landesmuseum

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
Dezernat Bodendenkmalpflege, Außenstelle Cottbus | Schillerstraße 9 | D-03046 Cottbus

kollektiv stadtsucht
Opitz und Faßmann GbR
Rudolf-Breitscheid-Str. 72

03046 Cottbus

Außenstelle Cottbus

Schillerstraße 9
D-03046 Cottbus

Dezernat Bodendenkmalpflege
Gebietsbodendenkmalpflege Lausitz/Elsterland

Bearbeiter: Dr. Markus Agthe

Telefon: 03 55 / 79 79 69

Telefax: 03 55 / 79 79 75

E-Mail: info.cottbus@bldam.brandenburg.de

Internet: www.denkmalpflege.brandenburg.de

Unser Zeichen:
AG-88,2025

Ihr Zeichen:

13. März 2025

Bebauungsplan „Erweiterung Gewerbepark Drebkau“, Drebkau (SPN)

hier: Stellungnahme zum Schutzgut Bodendenkmale

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum, Abteilung Archäologische Denkmalpflege, nimmt als Träger öffentlicher Belange gem. § 1 Abs. 5 Ziff. 5 BauGB unter Hinweis auf das Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg - Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) - vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 215) als zuständige Denkmalfachbehörde zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung:

Nach derzeitigem Bearbeitungsstand ist innerhalb des Geltungsbereichs o. g. Bebauungsplanes ein Bodendenkmal in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen (BoD Nr. 120155; Siedlungsplatz der Bronze- und Eisenzeit). Es besteht jedoch eine an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit des Vorhandenseins weiterer Bodendenkmale im Sinne einer begründeten Vermutung.

Diese basiert einerseits auf der Nähe zu den bereits in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragenen Bodendenkmalen Nr. 120151, 120156 und 120620 und andererseits - per Analogieschluss - auf der für ur- und frühgeschichtliche Perioden siedlungstopographisch günstigen Lage des Planareals an einem Wasserlauf.

Aus Gründen der Planungssicherheit empfehle ich dem Vorhabenträger, eine archäologische Bestandsanalyse durchzuführen. In diesem Zusammenhang ist auf § 11 Abs. 3 BbgDSchG zu verweisen, wonach beim Auftreten von bisher unbekanntem archäologischen Funden eine Unterbrechung von Schachtungs- oder Tiefbauarbeiten notwendig wird, was durch eine frühzeitige Bestandsanalyse vermieden werden kann.

Eine solche Bestandsanalyse kann zunächst mit wenig Aufwand und kostengünstig in einer oberflächigen Prospektion des Areals bestehen. Wenn sich der Verdacht bestätigt hat, können in einer nächsten Intensitätsstufe Sondageschnitte erforderlich werden, die schnell und zuverlässig eine Beurteilung der im Boden verborgenen Bodendenkmalstrukturen erlauben.

Nach Abschluss der Bestandsanalyse wird die Denkmalfachbehörde hinsichtlich der ggf. weiteren notwendigen archäologischen Maßnahmen umgehend eine abschließende Stellungnahme abgeben.

Für den Bereich des ausgewiesenen Bodendenkmals ist Folgendes zu beachten:

- Auf der Grundlage von § 9 BbgDSchG ist ein denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren durchzuführen.

- Unter Hinweis auf § 7 BbgDSchG (Erhaltungspflicht) soll der Vorhabenträger denkmalgefährdende/denkmalzerstörende Bodeneingriffe nach Möglichkeit vermeiden. Dies kann zum Beispiel durch die Ausweisung von Ausgleichsflächen (bodendenkmalschonende Nutzung als Dauergrünland) gewährleistet werden.

- Sollten Bodeneingriffe unvermeidlich sein, so müssen im Vorfeld von Erdarbeiten archäologische Dokumentationen und Bergungen stattfinden, über deren Art und Umfang im Rahmen des zu führenden denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahrens zu entscheiden ist. Diese archäologischen Dokumentations- und Bergungsmaßnahmen erfolgen in organisatorischer und finanzieller Verantwortung des Vorhabenträgers (§ 9 Abs. 3 und 4 i. V. m. § 7 Abs. 3 und 4 BbgDSchG)

Bitte beachten: Da durch das Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Markus Agthe
Gebietsbodendenkmalpflege Lausitz-Elsterland





Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

kollektiv stadtsucht GmbH
Rudolf-Breitscheid-Str. 72
03046 Cottbus

Bearb.: Frau Andrea Barenz
Gesch-Z.:LFU-TOEB-
3700/431+24#140994/2025
Hausruf: +49 355 4991-1332
Fax: +49 331 27548-2659
Internet: www.lfu.brandenburg.de
TOEB@LfU.Brandenburg.de

Cottbus, 28.03.2025

Bebauungsplan "Erweiterung Gewerbepark Drebkau" der Stadt Drebkau
Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 28.02.2025
- Begründung 02/2025 mit Umweltbericht 12/2024
- Lärmgutachten, 11/2023
- Artenschutzfachbeitrag, 11/2024
- Planzeichnung, 02/2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Spree-Neiße.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Andrea Barenz

Dieses Dokument wurde am 28.03.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Besucheranschrift:
Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Tel: +49 0355 4991-1035

Fax: +49 0331 27548-3308

Hauptsitz:
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam
OT Groß Glienicke

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	Bebauungsplan "Erweiterung Gewerbepark Drebkau" der Stadt Drebkau
Ansprechpartner*In: Referat: Telefon: E-Mail:	Jutta Kimmig T25 0355 4991-1361 TOEB@ifu.brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

a) Einwendung

b) Rechtsgrundlage

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:

b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger

Auswirkungen
b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise	
<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Sachstand Planung:

Die Planaufstellung erfolgt zur Erweiterung des vorhandenen Gewerbegebietes Spremberger Straße der Stadt Drebkau. Die Unternehmensgruppe Koalick plant am Standort die Errichtung einer Photovoltaikanlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie sowie die Errichtung eines temporären Zwischenlagers für Betonteile. Die Erweiterung soll primär der Ergänzung des bestehenden Betriebes zur Herstellung von Fertigbetonteilen der Koalick GmbH dienen und gleichzeitig eine langfristige Gewerbenutzung am Standort ermöglichen.

Die ca. 5,4 ha große, bisher landwirtschaftlich genutzte Planfläche der Erweiterung befindet sich am südöstlichen Rand der Stadt Drebkau. Östlich grenzt die neue Ortsumgehungsstraße (B 169) an und südlich sind bestehende Gewerbeflächen des Gewerbegebietes Spremberger Straße vorhanden. Die nächstgelegene schutzwürdige Nutzung besteht ca. 100 m entfernt nördlich in Form von Wohnbebauung am Rehnsdorfer Weg (Einzelstandort im Außenbereich, Rehnsdorfer Weg 50). Westlich angrenzend ist ein Waldgrundstück vorhanden.

Stellungnahme:

Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 50 Satz 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikel 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, soweit wie möglich vermieden werden.

Die übergebenen Planunterlagen Stand Vorentwurf vom Februar 2025 wurden hinsichtlich der Übereinstimmung mit den Erfordernissen des vorbeugenden Immissionsschutzes geprüft. In die Prüfung einbezogen wurde insbesondere der von GWJ Ingenieurgesellschaft für Bauphysik GbR

Cottbus mit Datum vom 27.02.2024 erarbeitete Geräuschmessbericht.

Im Ergebnis der Prüfung werden für die weitere Erarbeitung der Planunterlagen nachfolgende Hinweise und Anforderungen übermittelt.

1. Zum Lärmgutachten (Bearbeiterin Frau Wrüske; T24; Tel.: 0355 4991 1441)

Die Unternehmensgruppe Koalick plant die Erweiterung des Gewerbeparks Drebkau in nordöstliche Richtung unmittelbar an der B169 (Spremler Straße 1).

Mittels einer Lärmimmissionsprognose, erstellt durch das Büro GWJ Ingenieurgesellschaft für Bauphysik GbR, Cottbus mit Datum vom 27.02.2024 (Bericht-Nr. 23-164-J), ist die Lärmsituation bei maßgeblichem Betrieb zu prüfen.

Als Beurteilungsgrundlage für den Lärm dient die TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm).

Die maßgeblichen Immissionsorte wurden in 3 m Entfernung zur Grundstücksgrenze als die am stärksten belasteten Nachbargrundstücke gewählt.

IO1 Gewerbegrundstück Nord-West 3 m von Grundstücksgrenze, Höhe 2 m

IO2 Gewerbegrundstück Süd-Ost 3 m von Grundstücksgrenze, Höhe 2 m

Zur Beurteilung wurde der Immissionsrichtwert für „Gewerbegebiet“ von 65 dB(A) im Tagzeitraum herangezogen.

Die nächstgelegene schutzbedürftige Wohnbebauung (Rehnsdorfer Weg 50) liegt nördlich des Grundstücks in einer Entfernung von ca. 100 m in einer Außenbereichslage (Mischgebiet) und wurde als nicht immissionsrelevant eingestuft.

Die Anlagenbeschreibung bezieht sich auf den Tagesbetrieb und beschränkt sich dabei auf den emissionsrelevanten Anlagenbetrieb. Ein Nachtbetrieb ist nicht gegeben. Es wurde eine Betriebszeit zwischen 06:00 Uhr und 21:30 Uhr angenommen.

Die Gesamtmission wird vorrangig durch die An- und Abfahrten der Lkw, Transport- und Verladeprozesse auf dem Betriebsgelände sowie die Beton- und Fertigteilherstellung bestimmt.

Die schalltechnische Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass der Immissionsrichtwert sowie das Maximalpegelkriterium an den vorgegebenen Immissionsorten mit dem durchgeführten und zum Messzeitpunkt vorgefundenen Anlagenbetrieb eingehalten sind. Die genauen Zahlenwerte sind aus der Tabelle 4 im Gutachten ersichtlich.

Der Beurteilungspegel wird durch die An- und Abfahrten der Lkw, Transport- und Verladeprozesse auf dem Betriebsgelände sowie die Beton- und Fertigteilherstellung bestimmt. Die Maximalpegel werden durch Verladeprozesse erzeugt.

Die ausgewiesenen Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung erscheinen plausibel.

2. Erarbeitung Planunterlagen (Umweltprüfung, Planzeichnung)

Im Rahmen der Umweltprüfung zum Planvorhaben sind neben den bereits erfolgten

Untersuchungen zum vorhandenen Gewerbelärm auch die von den Ergänzungsflächen zu erwartende Geräuschimmissionen zu untersuchen und zu bewerten. Hierzu ist die Erarbeitung eines entsprechenden Fachgutachtens unter Berücksichtigung der maximal möglichen Auslastung der Gewerbeflächen erforderlich. Hierbei ist auch zu beachten, dass in den GE-Erweiterungsflächen auch Windenergieanlagen zulässig sind.

Weiterhin sind für die Planfläche beurteilungsfähige Aussagen zur bestehenden und zu erwartenden Verkehrslärmbelastung erforderlich. Dies ist erforderlich, um ggf. notwendigen passiven Schallschutz für die im geplanten GE zulässigen Betriebs- und Betriebsinhaberwohnungen zu prüfen und zu bewerten.

Im Umweltbericht sind die wesentlichen Ergebnisse des Fachgutachtens zu bestehenden und zu erwartenden Verkehrs- und Gewerbelärmimmissionen zu beschreiben und zu bewerten. Darüber hinaus sind die ggf. erforderlichen Vorsorgemaßnahmen zu erläutern.

Zur geplanten Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien ergeben sich nachfolgende Hinweise:

Bei einer Photovoltaik-Freiflächenanlage handelt es sich aus immissionsschutzrechtlicher Sicht um eine nichtgenehmigungsbedürftige Anlage. Nach § 22 BImSchG muss der Betreiber solcher Anlagen diese so errichten und betreiben, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umweltbeeinträchtigungen verhindert werden.

Von Photovoltaik-Freiflächenanlagen können schädliche Umwelteinwirkungen (elektromagnetische Felder, Lärm sowie Blendungswirkung) ausgehen.

Lichtemissionen

Zu den Auswirkungen durch Blendungen wird im Umweltbericht bereits auf die Beachtung der Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014 verwiesen. Bei der Beurteilung sind Immissionsorte kritisch, wenn sie vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und weniger als ca. 100 m von dieser entfernt sind.

Schutzwürdige Nutzungen sind im vorliegenden Planungsfall insbesondere in benachbarten Gewerbestandorten (Betriebswohnungen, Büros) zu vermuten. Hierzu sind in die Planunterlagen entsprechende Beschreibungen und Bewertungen einzuarbeiten.

Geräusche

Geräuschemissionen bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden durch technische Anlagen wie z.B. Wechselrichterstationen und Transformatoren hervorgerufen. Je nach Entfernung dieser Anlagen zu den Immissionsorten, kann es zu Beeinträchtigungen durch Lärm kommen. Hierzu sind im Umweltbericht ebenfalls beurteilungsfähige Aussagen zu treffen.

Auswirkungen schwerer Unfälle (Störfall)

Nach § 50 Satz 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche

*Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufenen Auswirkungen auf schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Diese Forderung gilt als erfüllt, wenn die nach dem **Leitfaden KAS-18 „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplan-Umsetzung § 50 BImSchG“** ermittelten Achtungsabstände eingehalten werden.*

Hierzu wird darauf aufmerksam gemacht, dass aufgrund der im Bebauungsplan zugelassenen Nebenanlagen zur Speicherung von Energie auch Aussagen zur Art und Größe der Speicherung in den Umweltbericht eingearbeitet werden sollten. Es wird der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen, dass die Produktion von Wasserstoff in industriellem Umfang gem. Nr. 4.1.12 des Anhang 1 der 4.BImSchV (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) grundsätzlich genehmigungspflichtig ist. Die Lagerung von >3t Wasserstoff stellt eine genehmigungsbedürftige Anlage gem. Nr. 9.3 i. V. m. Anhang 2 der 4. BImSchV dar. Ab einer Lagermenge >5t fällt die Lagerung von Wasserstoff in den Bereich der Störfallverordnung.

Die überarbeiteten und ergänzten Planunterlagen sind zur erneuten Stellungnahme zu übergeben.

Dieses Dokument wurde am 27.03.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2
Belang	Wasserwirtschaft
Vorhaben	BP "Erweiterung Gewerbepark Drebkau" der Stadt Drebkau, LK SPN
Ansprechpartner*In: Referat: Telefon: E-Mail:	Kirsten Genselin W13 (Wasserwirtschaft in Genehmigungsverfahren) 033201 442-441 Kirsten.Genselin@LfU.Brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:
b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen
a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

gen
b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise	
<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
<p>Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU gemäß BbgWG § 126 Abs. 3, Satz 3 betreffend werden folgende Hinweise gegeben:</p> <p>Der sich im Süden des Plangebiets befindende Jehseriger Vorfluter ist ein Gewässer II. Ordnung. Die Pflicht der Unterhaltung obliegt nach § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG den Unterhaltungsverbänden. Der zuständige Unterhaltungsverband sollte beteiligt werden.</p> <p>Das Plangebiet schließt Gewässerrandstreifen ein. Das WHG enthält mit dem § 38 eine Vorschrift zum Schutz von Gewässerrandstreifen. Die Vorschrift regelt die Zweckbestimmung von Gewässerrandstreifen (Absatz 1), die räumliche Ausdehnung (Absätze 2 und 3) und die in den Gewässerrandstreifen geltenden Verbote (Absätze 4 und 5).</p>	

Kirsten Genselin

Dieses Dokument wurde am 03.03.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.
--



Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

Der Landrat

Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
Heinrich-Heine-Straße 1 - 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca)

kollektiv stadtsucht GmbH
Rudolf-Breitscheid-Straße 72
03046 Cottbus

Dezernat: I
Fachbereich: Bau und Planung

**Hausanschrift: Heinrich-Heine-Str. 1
03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca)**

Bearbeiter/in: Herr Otto
Telefon: 03562 986-16114
Telefax: 03562 986-16188
E-Mail: m.otto-bauplanungsamt@lkspn.de

Die E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Bitte beachten Sie: Anträge und Rechtsbehelfe werden **per E-Mail nicht** entgegengenommen.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
, 28.02.2025

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
61.1-TöB-13/25

Datum
26.03.2025

Stellungnahme des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa zum Bebauungsplan „Erweiterung Gewerbepark Drebkau“ der Stadt Drebkau/Drjowk

Sehr geehrte Damen und Herren,

die eingereichten Unterlagen (Posteingang: 28.02.2025) mit Planstand 20. Februar 2025 zum vorgenannten Vorhaben wurden im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beurteilt und unter dem o. g. Aktenzeichen registriert. Innerhalb der Kreisverwaltung wurden folgende Fachbereiche bei der Erarbeitung der Stellungnahme beteiligt:

- * **Bau und Planung** - Sachgebiet Kreis- und Bauleitplanung/ Bergbau
- Sachgebiet Untere Denkmalschutzbehörde
- * **Bauordnung** - Sachgebiet technische Bauaufsicht
- * **Umwelt** - Sachgebiet Untere Naturschutzbehörde
- Sachgebiet Untere Wasserbehörde
- Sachgebiet Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde
- Sachgebiet Untere Jagd- und Fischereibehörde
- Sachgebiet Landwirtschaft
- * **Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung**
- * **Ordnung, Sicherheit, Verkehr** - Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz
- * **Stabsstelle ÖPNV, Beteiligungscontrolling und Strukturentwicklung**
- * **Eigenbetrieb Abfallwirtschaft**

Ich übersende Ihnen die Stellungnahme des Landkreises Spree-Neiße entsprechend dem Formblatt über die Trägerbeteiligung bei Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungen nach BauGB.

Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE 75 SPN 00000076898
BIC: WELADED1CBN

IBAN: DE88 1805 0000 3403 0000 86

Internet: www.landkreis-spree-neisse.de
Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa finden Sie auf www.lkspn.de unter Datenschutz. Falls Sie nicht über einen Internetzugang verfügen, senden wir Ihnen die Datenschutzhinweise gern auch auf dem postalischen Weg zu.



Landkreis Spree-Neiße / Wokrejs Sprjewja-Nysa

Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
Heinrich-Heine-Straße 1
03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca)

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Vorbemerkung

Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann.

Allgemeine Angaben

Stadt/Gemeinde/Amt

Drebkau/Drjowk

0 Flächennutzungsplan

Bebauungsplan

„Erweiterung Gewerbepark Drebkau“

0 Bebauungsplan der Innenentwicklung

0 vorhabenbezogener Bebauungsplan

0 sonstige Satzung

Fristablauf für die Stellungnahme:

04.04.2025

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Bezeichnung des Trägers öffentlicher Belange: Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

Absender: Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

Dezernat I

Tel.:

03562 - 986 16114

FB Bau und Planung

Fax:

03562 - 986 16188

Heinrich-Heine-Straße 1

Bearbeiter:

Herr Otto

03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca)

Az.:

61.1-TöB-13/25



Einwendungen

- Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht übernommen werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)**

1. Einwendungen

1.1 Artenschutz

Mit Errichtung von Solaranlagen, ist vor und während der Bauphase mit nachhaltigen Störungen wildlebender und besonders geschützter Arten während der Reproduktions- und Aktivitätszeit zu rechnen.

1.2 Biotopschutz

Im Geltungsbereich wurde das Vorkommen von gesetzlich geschützten Biotopen festgestellt. Im Artenschutzfachbeitrag (Teil II Erfassung von Biotoptypen und Pflanzen) wird festgestellt, dass durch die Errichtung einer Zufahrt Teile der geschützten Biotope in Anspruch genommen werden.

2. Rechtsgrundlagen

2.1. Artenschutz

Gem. § 39 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Tiere ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen, zu töten.

Gem. § 39 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Lebensstätten wildlebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten [...] zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen [...] zu beschädigen oder zu zerstören.

Gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeiten erheblich zu stören [...].

Gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen [...].

2.2. Biotopschutz

Gem. § 30 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 18 Abs. 1 BbgNatSchAG können bestimmte Teile von Natur und Landschaft als Biotop geschützt sein. Erhebliche Änderungen, Beschädigungen und die Beseitigung von Biotopen sind auf Grundlage von § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 18 Abs. 2 BNatSchG verboten.



3. Möglichkeiten der Überwindung

3.1. Artenschutz

Der Vorhabenträger hat die artenschutzrechtlichen Verbote gem. § 39 BNatSchG und § 44 BNatSchG zu beachten. Die artenschutzrechtlichen Verbote gem. § 44 BNatSchG können nicht in der Abwägung überwunden werden. Ausnahmen oder Befreiungen von den Verboten nach §§ 39 (1), 44 (1) BNatSchG werden nicht in Aussicht gestellt.

Im Plan sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz der lokalen Fauna festzusetzen (z.B. Bauzeitenregelung, ökologische Baubegleitung, Stellen von Amphibien- und Reptilienschutzzäunen).

Für konkretisierende Abstimmungen steht die Untere Naturschutzbehörde (Frau Döbberthin, Tel.: 03562 986 17010, E-Mail: h.doebberthin-umweltamt@lkspn.de) zur Verfügung.

Gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG ist es möglich, bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen wildlebender Arten vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen, um evtl. betroffene Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang neu zu schaffen. CEF-Maßnahmen müssen bereits zu Beginn der Arbeiten fertiggestellt und wirksam sein.

3.2. Biotopschutz

Vorrangig ist zu prüfen, ob alternative Erschließungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, bei denen eine Beanspruchung eines Biotops vermieden werden kann. Stehen diese nicht zur Verfügung, kann eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG auf Antrag nur erteilt werden, wenn die Beeinträchtigungen des geschützten Biotops ausgeglichen werden können. Stehen keine geeigneten Maßnahmen zum Ausgleich zur Verfügung bedarf die Zulassung einer Befreiung gem. § 67 BNatSchG, die Beeinträchtigungen müssen ersetzt werden.

Fachliche Stellungnahme

- Beabsichtigte eigene Planung und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens
- Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage:**

Die **Untere Naturschutzbehörde** teilt weiterhin folgende Hinweise mit:

1. Die Gemeinde hat gem. § 18 BNatSchG den umfassenden Vollzug der Eingriffsregelung i.S.d §§ 14 ff. BNatSchG gem. BauGB sicherzustellen. Die betroffenen Schutzgüter (insbesondere Boden und Landschaftsbild) sind dabei zu



betrachten. Vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen oder zu mindern. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind zu kompensieren oder zu ersetzen. Die Möglichkeit einer Ersatzzahlung besteht im Rahmen von Bauleitplanungsverfahren nicht.

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde ist die Bilanzierung des Eingriffs sowie die daraus resultierenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ungenügend.

Es wird festgestellt, dass auf Grundlage der vorgesehenen Festsetzungen 25.663 m² Boden versiegelt werden (Tabelle 2, S. 8 d. Umweltberichts). In der nachfolgenden Tabelle werden Flächen die dem Erhalt dienen, in die Bilanzierung einbezogen. Erhaltungsmaßnahmen sind als solche gesondert zu betrachten und können nicht in die Bilanzierung zum Ausgleich und Ersatz herangezogen werden. Als Kompensation können nur die vorgesehenen Maßnahmen zur Pflanzung von Streuobstbeständen und Hecken herangezogen werden. Diese sind mit 11.996 m² zu beziffern. Es verbleibt ein Kompensationsdefizit von mindestens 13.667 m² welches vollständig auszugleichen ist (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Der Verzicht auf Minderungs-, Kompensations- oder Ersatzmaßnahmen ist nachvollziehbar zu begründen. Fehlerhafte Abwägungsergebnisse gehen zu Lasten des Vorhabenträgers, falls der Plan dadurch an rechtlichen Mängeln leidet und nicht vollzogen werden kann.

2. Es wird empfohlen, für die Qualität von Gehölzpflanzungen Maßgaben festzusetzen oder diese vertraglich zu sichern, um die Herstellung eines abnahmefähigen Zustandes der Pflanzungen und eine zeitlich korrelierende Minderung bzw. Kompensation der Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zu garantieren. Zur Klarstellung wird empfohlen, konkrete Pflanzpläne zu erarbeiten.

Folgende Pflanzqualitäten werden empfohlen:

für Bäume:

Hochstamm, 3x verpflanzt, mit Drahtballen, Stammumfang 12 – 14 cm

für Sträucher:

2x verplanzter Strauch oder Containerware, 4 – 5 Triebe, Pflanzhöhe min. 80 – 100 cm

Weiterhin ist eine fachgerechte Pflanzung mit einjähriger Fertigstellungspflege gem. DIN 18916 sowie eine mindestens vierjährige Entwicklungspflege gem. DIN 18919 vorzusehen. Die darüberhinausgehenden Verpflichtungen im Rahmen der Unterhaltungspflege gem. DIN 18919 sollten ebenfalls vertraglich gesichert werden.

Es sollte festgesetzt werden, dass Pflanzungen, die innerhalb des Zeitraumes der Entwicklungspflege nicht anwachsen, gleichwertig zu ersetzen sind.

3. Es wird darauf hingewiesen, dass Gehölzpflanzungen im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gem. § 2 Abs. 1 Nr. 4 BSV LKSPN geschützt sind. Weiterhin sind Streuobstbestände gem. § 18 Abs. 1 BbgNatSchAG i.V.m. § 30 Abs. 2



Landkreis Spree-Neiße / Wokrejs Sprjewja-Nysa

BNatSchG als Biotop gesetzlich geschützt. Veränderungen des Aufbaus der Gehölze oder deren Beseitigung bedürfen der Ausnahmegenehmigung oder Befreiung durch die Untere Naturschutzbehörde.

4. Pflanzungen, die sichtmindernd wirksam werden sollen, sind außerhalb von Einfriedungen des Betriebsgeländes anzulegen. Zum Schutz vor Verbiss und Schälé müssen diese für die Dauer der Etablierung durch Zäunung geschützt werden. Ein Rückbau der Zäunung nach einem für die Etablierung der Pflanzung angemessenen Zeitraum ist sicherzustellen. Einfriedung muss für Kleintiere passierbar sein.
5. Gehölzpflanzungen im freien Landschaftsraum dürfen nur mit gebietsheimischen Gehölzen gem. Gehölzerlass Brandenburg v. 15. Juli 2024 ausgeführt werden. Abweichungen bedürfen der Ausnahmegenehmigung des Landesamtes für Umwelt. Die Pflanzliste ist dahingehend anzupassen.
6. Für die Einsaat zur Begrünung von Maßnahmenflächen ist standort- und biotoptypenangepasstes, autochtones Saatgut mit Herkunftszertifikat zu verwenden. Der Nachweis ist zu führen. Soll eine Begrünung mittels Mahdgutübertragung erfolgen, ist der Unteren Naturschutzbehörde vorab die Spenderfläche zu benennen.
7. Alle konkreten Maßnahmen sowie Festlegungen bzw. deren Verzicht sind in der Begründung zu erörtern. Grünordnerisch festsetzbare Maßnahmen sind in der Planzeichnung zu übernehmen. Sollte dies nicht möglich sein, sind diese nachrichtlich zu übernehmen und anderweitig rechtsverbindlich zu sichern.
8. Zur Sicherung von Maßnahmen, die nicht grünordnerisch festgesetzt werden können oder außerhalb des Geltungsbereiches des Bauleitplans liegen, ist ein städtebaulicher Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger aufzusetzen. Hierin sind sämtliche Maßnahmen und Verantwortlichkeiten (zeitliche Abläufe, Standards der Grünpflege und des ggf. erforderlichen Ersatzes bei Ausfällen, dingliche Sicherung) zu regeln. Der städtebauliche Vertrag (Teil Naturschutz) sollte vorab mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden. Spätestens im Baugenehmigungsverfahren ist die Rechtskraft des Vertrages nachzuweisen. Fehlende bzw. mangelhafte Nachweise können die Versagung des Einvernehmens durch die untere Naturschutzbehörde zur Folge haben.
9. Die Gemeinde hat hinsichtlich der durch das Vorhaben eintretenden wesentlichen Veränderungen von Natur und Landschaft gem. § 11 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 5 BbgNatSchAG Landschaftspläne aufzustellen. Die Gemeinde hat darüber hinaus die Aktualität ihrer Landschaftsplanung gem. § 11 Abs. 4 BNatSchG alle zehn Jahre zu überprüfen und sofern erforderlich, den Landschaftsplan anzupassen oder fortzuschreiben. Auf die Möglichkeiten der Fördermittelbereitstellung durch das Land Brandenburg wird verwiesen.

Rechtliche Grundlagen

BauGB Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)



BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
BbgNatSchAG	Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.11)
BSV LKSPN	Verordnung des Landkreis Spree-Neiße zum Schutz von Bäumen, Feldhecken und Sträuchern vom 25.06.2018

Seitens des Sachgebietes **Kreis- und Bauleitplanung/Bergbau** ergehen zum derzeitigen Planungsstand des o. g. Bebauungsplans folgende Hinweise:

In der Begründung zur textliche Festsetzung Nr. 8 sollte erläutert werden, welche Gebäudehöhe ungefähr ausgehend der vorhandenen Geländehöhe maximal möglich ist. Ohne die Angabe der vorherrschenden Geländehöhe kann nicht eingeschätzt werden, wie hoch sind in diesem Gebiet 108 m über NHN. Der B-Plan wäre in Bezug auf die festgesetzte maximale Höhe besser lesbar, wenn alternativ ein entsprechender Höhenbezugspunkt festgesetzt wird, der sich auf die vorhandene Geländehöhe über NHN bezieht. So könnte dann eine entsprechende maximale Höhe ausgehend des Höhenbezugspunktes für die Gebäude festgesetzt werden. Diese Festsetzungssystematik wäre dann auch ohne Erläuterung in der Begründung verständlich.

Handelt es sich bei der festgesetzten Grünfläche um eine öffentliche oder private Grünfläche?

Die grünordnerische Festsetzung Nr. 11 ist unzulässig, da sie keinen bodenrechtlichen Bezug hat. Solche Pflegefestsetzungen sollten in einem städtebaulichen Vertrag abgesichert werden.

Die **Untere Denkmalschutzbehörde** teilt Folgendes mit:

Der Planbereich des o. g. Bebauungsplanes befindet sich mit den Flurstücken 557/3, 558/1, 559/1, 976 und 1029 innerhalb des in der Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragenen ortsfesten Bodendenkmals „Siedlung Bronzezeit, Siedlung Eisenzeit“ und unterliegt somit den Schutzbestimmungen des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, Nr. 9, S. 215), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 9).

Gegen den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes „Erweiterung Gewerbepark Drebkau“ bestehen aus denkmalrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken, wenn nachfolgende Hinweise Beachtung finden:

- Die Denkmalliste des Landes Brandenburg ist nicht abschließend und wird laufend fortgeschrieben



Landkreis Spree-Neiße / Wokrejs Sprjewja-Nysa

- Die gesetzliche Grundlage des Bodendenkmalschutzes und der Baudenkmalpflege ist mit nachfolgendem Eintrag in die Rechtsgrundlagen aufzunehmen:

Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg – Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, Nr. 9 S. 215), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 9).

- Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdfärbungen, Metallsachen, Knochen, Münzen, Holzpfähle oder -bohlen, Tonscherben o. Ä. entdeckt werden, sind diese unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen (§ 11 Abs.1 BbgDSchG).

Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG).

Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (§ 11 Abs. 4 BbgDSchG).

Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM) als Denkmalfachbehörde ist als Träger öffentlicher Belange an dem Verfahren zu beteiligen.

Zum Bebauungsplanentwurf Stand 20.02.2025 gibt es aus **bauordnungsrechtlicher Sicht** keine Bedenken.

Hinweis zur Begründung Punkt 2.9 Nr. 42:

Ob das künftige Vorhaben (Erweiterung Betonwerk) BlmSch-pflichtig ist oder nicht, ergibt sich unter Berücksichtigung der Produktionskapazität des Betonwerkes gemäß 4.BlmSchV Anhang 1 Nr. 2.14.

Die **Untere Wasserbehörde** teilt Folgendes mit:

Unmittelbar südlich an das Vorhabengebiet angrenzend verläuft ein Gewässer. Es handelt sich dabei um die Jehseriger Vorflut. Nach Abschluss des Grundwasserwiederanstiegs im Bereich Drebkau wird dieses Gewässer von großer Bedeutung für die Entwässerung großer Bereiche östlich der Stadt Drebkau. Dessen volle Funktionstüchtigkeit hinsichtlich der Absicherung der Gebietsvorflut muss daher zu jeder Zeit gewährleistet sein. Dies ist auch im Hinblick auf die im Gewerbegebiet unmittelbar an das Gewässer angrenzenden Gewerbegrundstücke von außerordentlicher Bedeutung.

Grundvoraussetzung hierfür ist die Sicherstellung von lokalen Bedingungen, die eine durchgängige Unterhaltung des Gewässers jederzeit ermöglichen.

Punkt E1 ist daher wie folgt zu präzisieren:

Der vorhandene Graben ist mit geschützten Biotopen entlang der Uferzone und einem beidseitigem mindestens 5-Meter breiten Pflegestreifen zu erhalten. Innerhalb dieses Pflegestreifens dürfen keinerlei bauliche Anlagen (ausdrücklich auch keine Zäune!)



Landkreis Spree-Neiße / Wokrejs Sprjewja-Nysa

errichtet und keine Anpflanzungen ohne vorherige Rücksprache mit dem Gewässerunterhaltungspflichtigen vorgenommen werden.

Begründung:

Gemäß § 41 Abs. 2 WHG haben Anlieger am Gewässer alle Handlungen zu unterlassen, die die Gewässerunterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren.

Die **Untere Fischereibehörde** teilt Folgendes mit:

Das Gewässer Jehseriger Vorfluter wird nicht fischereilich bewirtschaftet. Sofern der Punkt 30 Satz 4 aus der Begründung Seite 17 beachtet wird („Der Gewässerrandstreifen ist beidseitig fünf Meter ab Böschungsoberkante von jeglicher Bebauung und Einfriedung freizuhalten.“), haben wir keine weiteren Anmerkungen.

Für die hier geplanten Vorhaben gibt es seitens der **Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde** grundsätzlich keine Einwände.

Abfall- und bodenschutzrechtliche Anforderungen können erst formuliert werden, wenn konkret geplante Maßnahmen und zugehörige Unterlagen vorliegen. Diese sind in jedem Fall mit der zuständigen Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Es können zum jetzigen Planungsstand diesbezüglich nur allgemeine Hinweise gegeben werden:

Die vorgesehenen Maßnahmen sind so auszuführen, dass Bodenverunreinigungen oder schädliche Bodenveränderungen ausgeschlossen sind (Gefahrenabwehr- und Vorsorgepflichten gemäß §§ 4 (1); 7 Bundes- Bodenschutzgesetz).

Für die angegebenen Flächen sind im Kataster des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa gemäß § 29 (3) sowie § 30 (2) Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz vom 06.06.1997 nach den bisherigen Erkenntnissen keine schädlichen Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen gemäß § 2 (3, 4, 5 oder 6) Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 enthalten.

Sollten sich bei der Durchführung der Maßnahmen Hinweise auf das Vorhandensein von Altlastverdachtsflächen oder schädlichen Bodenveränderungen ergeben, so sind die Arbeiten einzustellen und die Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (Tel. 03562/ 986 17032) gemäß § 31 (1) Satz 1 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz unverzüglich zu informieren.

Die bei der Maßnahme anfallenden Abfälle sind nach den gesetzlichen Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012, den danach erlassenen Verordnungen sowie der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Spree-Neiße zu entsorgen. Die Getrennthaltungs- und Verwertungspflicht für bestimmte Bau- und Abbruchabfälle gemäß § 8 sowie der Vorbehandlungs- und Aufbereitungspflicht und deren



Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

Dokumentationspflichten gemäß § 9 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017³ sind zu beachten und einzuhalten.

Für die weitere Planung ist zu beachten, dass zum 01.08.2023 die „Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung sowie die Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 09.07.2021“ in Kraft getreten ist. Die darin benannten Anforderungen an die Verwendung von mineralischen Ersatzbaustoffen oder den Umgang mit Bodenmaterialien sind zu beachten und einzuhalten.

Aufgrund der vorher landwirtschaftlichen Nutzung ist von einem unbelasteten Boden auszugehen. Daher ist bei einer überplanten Fläche von ca. 5,4 ha bzw. 3,8 ha (Gewerbegebiet) im Rahmen des vorsorgenden Bodenschutzes gemäß § 4 (5) BBodSchV mit einer bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) gemäß DIN 19639 zu rechnen. Die bodenkundliche Baubegleitung kann bereits in Vorbereitung der Baumaßnahme mit der Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes beginnen.

Die vorliegenden Unterlagen zu o.g. Vorhaben wurden vom **Sachgebiet Landwirtschaft** geprüft.

Aus den Unterlagen ist ersichtlich, dass bei der Umsetzung des beabsichtigten o.g. Bebauungsplanes mit einer dauerhaften Inanspruchnahme von ca. 5,4 ha landwirtschaftliche Nutzfläche (Ackerland) zu rechnen ist.

Aktuell wird die landwirtschaftliche Nutzfläche von Herrn Sandro Koalick, Lindenstraße 17 in 03116 Drebkau aktiv bewirtschaftet. Eigentümer der betroffenen Flurstücke ist die Koalick GmbH. Demzufolge kann man davon ausgehen, dass Herr Sandro Koalick in das Vorhaben eingebunden ist und seine Interessen in vollem Umfang wahrnehmen kann.

Aus diesem Grund gibt es seitens des Sachgebietes Landwirtschaft keine grundsätzlichen Bedenken.

Wir weisen aber darauf hin, dass dem Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa durch das Vorhaben in der Gemarkung Drebkau ca. 5,4 ha landwirtschaftliche Nutzfläche verloren gehen.

Das Anliegen des Sachgebietes Landwirtschaft umfasst immer den Schutz landwirtschaftlicher Flächen vor einer direkten Flächeninanspruchnahme und der Flächeninanspruchnahme durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen!

In diesem Zusammenhang erwarten wir vom Vorhabenträger, dass für notwendige Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des o.g. B-Planes keine weiteren landwirtschaftlichen Nutzflächen in Anspruch genommen werden.



Das **Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz** teilt Folgendes mit:

In der Stadt Drebkau ist in großen Bereichen der Grundschutz in der Löschwasserversorgung nicht sichergestellt.

Die Löschwasserversorgung (Grundschutz) ist gemäß BbgBKG § 3 (1) Pkt. 1 (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz vom 24.05.2004, GVBl I, Nr. 9/2004, S. 197) in Verantwortung der amtsfreien Gemeinden, Ämter und kreisfreien Städte als Aufgabenträger für den örtlichen Brandschutz und die örtliche Hilfeleistung sicherzustellen. Der Löschwasserbedarf wird ermittelt unter Ansatz der Technischen Regeln des Deutschen Vereines für das Gas- und Wasserfach e.V., Arbeitsblatt W 405 (Stand 02/2008).

Für das Gewerbegebiet ist die Brandausbreitung als mittel anzusehen. Bei Gebäuden bis zu drei Vollgeschoss wird zur Brandbekämpfung eine Löschwassermenge von 96 m³/h für mindestens 2 Stunden gefordert.

Der Nachweis einer gesicherten Löschwasserversorgung ist zu erbringen.

Im Rahmen Baugenehmigungsverfahren ist die Beteiligung der Brandschutzdienststelle des Landkreises Spree-Neiße in jedem Fall erforderlich.

Die **Stabsstelle ÖPNV, Beteiligungscontrolling und Strukturentwicklung** des Landkreises Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa hat in Zusammenarbeit mit der kreiseigenen Wirtschaftsförderungsgesellschaft (CIT GmbH) nachfolgende Stellungnahme aus wirtschaftsfördernder Sicht zum o. g. Vorhaben erstellt.

Durch die Erstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Gewerbepark Drebkau“ möchte die Stadt Drebkau/Drjowk einen Beitrag zur Förderung regionaler Wirtschaftskreisläufe im Kontext des Strukturwandels leisten.

Das Gewerbegebiet ist derzeit gut ausgelastet, weshalb es entscheidend ist, das klein und mittelständische Handwerk sowie Gewerbe zu unterstützen, weitere Ansiedlungen zu fördern und somit die wirtschaftliche Basis der Stadt langfristig zu stärken.

Neben der Vorhaltung erforderlicher Flächen für den Gemeinbedarf sollen Perspektiven für bestehende sowie für die Ansiedlung neuer Unternehmen geschaffen werden.

Damit wird der Grundstein für zukunftsfähige Strukturen gelegt und die Stärkung des Gebietes als Wirtschaftsstandort, aber auch als attraktiver Wohn- und Lebensraum vorangetrieben.

Auf Basis der uns vorliegenden Unterlagen und in der Gesamtbetrachtung der Synergien, die sich ergeben können, wird das Vorhaben aus der Sicht der Wirtschaftsförderung befürwortet.

Auswirkungen auf den ÖPNV sind zu berücksichtigen.



Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

Aus Sicht des **Eigenbetriebes Abfallwirtschaft** sind zum o. g. Vorhaben folgende Forderungen und Hinweise aufzunehmen:

1. Der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa betreibt die Abfallentsorgung im Rahmen seiner Pflicht nach dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) und dem Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 06. Juni 1997 (GVBl. I S. 40) in der derzeit gültigen Fassung.
2. Die Abfallentsorgung erfolgt auf der Grundlage der derzeit geltenden Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa und der derzeit geltenden Satzung zur Gebührenerhebung für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa (siehe auch unter www.eigenbetrieb-abfallwirtschaft-ikspn.de).
3. Die Abfallentsorgung ist während der Bauzeit gefahrungsfrei gemäß den Vorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV) – Müllbeseitigung“ (DGUV Nr. 43 und Nr. 44) und „Fahrzeuge“ (DGUV Nr. 70 und Nr. 71) sowie die DGUV Information 214-033 (BGI 5104) – „Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen“ zu gewährleisten.
Sollte im Zuge der Baumaßnahme eine Straßensperrung/Teilspernung der Straße geplant und dadurch bedingt ein Rückwärtsfahren mit Abfallsammelfahrzeugen (ASF) zur Abfallentsorgung notwendig werden, sind provisorische Bereitstellungsplätze für die Leistungen der Abfallentsorgung einzurichten. Das Rückwärtsfahrverbot für ASF gilt auch in Baustellenbereichen.

Wird dies notwendig, ist der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa in die Abstimmung zur Festlegung der Bereitstellungsplätze mit einzubeziehen. Abstimmungen sind unter Tel. 03562 – 6925 137, Fax: 03562 – 6925 113, E-Mail-Adresse: abfallwirtschaft@ikspn.de möglich.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Abfallsammel- und Wertstoff-behälter als auch ggfs. Sperrmüll sowie Elektronik-Schrott gemäß der Abfallentsorgungs-satzung zur Entsorgung je nach Festlegung von den Anliegern selbst oder der bauausführenden Firma an den provisorische Bereitstellungsplätze so bereit zu stellen sind, dass das Abholen der Abfälle und Leeren der Behälter gefahr- und schadlos auf zumutbare Weise möglich ist und die gesetzlichen Anforderungen und die Anforderungen der für die Abfallentsorgung geltenden Unfallverhütungsvorschriften erfüllt werden.

4. Die Entsorgungstage für den Restmüll, PPK, Bio und Leichtstoffe können dem gültigen Abfallkalender und der v.g. Internetanschrift entnommen werden. Sammlungen von Sperrmüll und Elektronikschrott sollten während der Bauzeit vermieden werden. Bei Bedarf sind Abstimmungen erforderlich (Kontakt Daten siehe oben).
5. Der Baubeginn ist dem Eigenbetrieb Abfallwirtschaft, mindestens 14 Tage vorab, schriftlich anzuzeigen (Fax: 03562 6925 113, E-Mail-Adresse:



Landkreis Spree-Neiße / Wokrejs Sprjewja-Nysa

abfallwirtschaft@lkspn.de). Mit der Baubeginnanzeige ist ggfs. die Lage der provisorischen Bereitstellungsplätze bekannt zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Schröter
Fachbereichsleiterin Bau und Planung

EINGANG 9. APR. 2025Lausitz Energie Bergbau AG
Postanschrift: Hauptverwaltung, 03064 Cottbuskollektiv stadtsucht GmbH
Frau
Hanna Zeißig
Rudolf-Breitscheid-Straße 72
03046 Cottbus**Lausitz Energie
Bergbau AG****Hauptverwaltung**Leagplatz 1
03050 Cottbus**Bergbauliche Stellungnahme zum Vorhaben:
Erweiterung Gewerbepark Drebkau - TÖB, An der B 169, 03116 Drebkau
Gemarkung: Drebkau , Flur: 2, Flurstück:
AZ(LE-B): BS/WS/039/0408**Datum
02.04.2025Unsere Zeichen
O-BISAnsprechpartner/in
Bianca WolfTelefon-Durchwahl
+49 35646 96739

Telefax-Durchwahl

E-Mail
bianca.wolf@leag.de

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom
28.02.2025www.leag.deVorsitzender des Aufsichtsrates
Andreas LuschVorstand
Adolf Roesch
VorsitzenderDr. Philipp Nellessen
Jörg WaniekSitz der Gesellschaft
CottbusHandelsregister
Amtsgericht Cottbus
HRB 3326 CBBankverbindung
Landesbank Hessen-Thüringen
DE07 5005 0000 0046 8790 03
HELADEFFXXX

Sehr geehrter Frau Zeißig,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben mit der Bitte um Stellungnahme zum o. g. Vorhaben geben wir nachstehend zur Kenntnis:

Der zu bewertende Planungsbereich befindet sich außerhalb

- der bestätigten Abbaugrenze des Teilabschnittes I (TA I) gem. RBP zum Vorhaben „Weiterführung des Tagebaues Welzow-Süd 1994 bis Auslauf“ einschließlich Sicherheitsbereich
- der bestätigten Abbaugrenze des TA II gemäß der vorliegenden Genehmigung zum „Braunkohlenplan Tagebau Welzow-Süd, Weiterführung in den TA II und Änderung im räumlichen Teilabschnitt I (Brandenburgischer Teil)“ seit 03.09.2014 rechtswirksam (GVBl. II, Nummer 58, vom September 2014)
- der bestätigten Sicherheitslinie des Tagebaues Welzow-Süd gemäß der vorliegenden Genehmigung zum „Braunkohlenplan Tagebau Welzow-Süd, Weiterführung in den TA II und Änderung im räumlichen Teilabschnitt I (Brandenburgischer Teil)“ seit 03.09.2014 rechtswirksam (GVBl. II, Nummer 58, vom September 2014)
- der beantragten Sicherheitslinie des Tagebau Welzow-Süd gemäß der verfahrenseinleitenden Unterlagen zur Aufhebung des Braunkohlenplanes 2014 (Brandenburgischer Teil) und Änderung im räumlichen Teilabschnitt I des Braunkohlenplans 2004.

Es liegen keine Abhängigkeiten zur Abbauentwicklung vor.

Von der Maßnahme sind keine Flächen im Grundbesitz der LE-B betroffen.

ISO 14001
zertifiziertISO 50001
zertifiziertISO 45001
konform

Dingliche Sicherungen zu Gunsten der LE-B existieren ebenfalls nicht.

Datum
02.04.2025

Im Vorhabengebiet sind

Seite/Umfang
2/3

- keine Entwässerungsanlagen der LE-B vorhanden bzw. geplant
- keine Grundwassermessstellen (GWMS) der LE-B vorhanden bzw. geplant

Der zu bewertende Standort befindet sich regionalgeologisch auf der Nordabdachung des Niederlausitzer Grenzwalls im Bereich saalezeitlicher Hochflächen. Zudem liegt der Südostteil der zu bewertenden Fläche im Bereich der Raakower Rinne, einer quartären Ausräumungszone.

Unter der Rasensohle stehen bis in ca. 2 m Tiefe überwiegend Schmelzwassersande an, innerhalb derer vereinzelt (organische) Schlufflagen nicht ausgeschlossen werden können. Darunter weisen die Braunkohleerkundungsbohrungen im Umkreis bis zur Quartärbasis einen vorwiegend feinkörnigen Komplex aus, der sich aus schluffigen bis stark schluffigen Sanden und sandigen bis stark sandigen Schluffen (Geschiebemergel, Bänderschlufluffe und Schlufflagen bzw. -bänke) zusammensetzt.

Der Komplex zeigt einen sehr wechselhaften Aufbau und ist starken faziellen Veränderlichkeiten unterworfen, so dass die einzelnen Sedimente sowohl lateral als auch vertikal ineinander übergehen oder sich miteinander verzahnen können. Die feinkörnigen Horizonte werden von einzelnen Sandlagen und -bänken mit Mächtigkeiten von wenigen Dezimetern bis mehreren Metern aufgespalten, die jedoch keine aushaltende Verbreitung aufweisen und nicht untereinander in Verbindung stehen. Die Quartärbasis verläuft in einem Niveau um +45 m NHN und fällt im südöstlichen Teil des Plangebietes entlang der Nordflanke der Raakower Rinne nach Südosten ein.

Der Standort der geplanten Baumaßnahme befindet sich im Bereich der bergbaulichen Grundwasserabsenkung durch den Tagebau Welzow-Süd.

- Geländehöhe	ca. + 92 ... 94 m NHN
- vorbergbaulicher Grundwasserstand:	ca. + 90 ... 91 m NHN
- derzeitiger Grundwasserstand:	ca. + 89 ... 90 m NHN
- nachbergbaulicher Grundwasserstand:	ca. + 90 ... 91 m NHN

Die Angaben beziehen sich auf den Haupthangendgrundwasserleiter. Der Ausgangswasserstand schließt schwebendes Grundwasser über lokalen Stauhorizonten ein. Aufgrund der natürlichen meteorologischen Randbedingungen (Niederschläge, Trockenphasen) sind jahreszeitliche Grundwasserschwankungen von ± 1 m möglich.

Eine weitere, durch den aktiven Bergbau der Lausitz Energie Bergbau AG bedingte Grundwasserabsenkung ist nicht vorgesehen. Daraus resultierende ungleichmäßige Beeinflussungen der Geländeoberfläche werden, ebenso wie aus dem in ca. 3 ... 4 m Tiefe mit ca. 1 m geplanten Grundwasserwiederanstieg, welcher durch die jahreszeitlichen Grundwasserschwankungen und die

ISO 14001
zertifiziert



ISO 50001
zertifiziert



ISO 45001
konform



nicht mögliche Trennung zw. Grund- und Schichtenwasser überlagert wird, nicht erwartet.

Über ggf. oberflächennah anstehenden bindigen Schichten ist mit schwebendem Grundwasser zu rechnen. Dieser Aspekt ist auch während der Bauphase zu beachten. Des Weiteren können oberflächennah anstehende bindige Schichten in Abhängigkeit ihrer Konsistenz einen mäßigen bis ungünstigen Baugrund darstellen und sind bei den geplanten Baumaßnahmen entsprechend zu berücksichtigen. Organogene Ablagerungen sind für Bautätigkeiten grundsätzlich als ungeeignet einzustufen.

Infolge der im Baugrund anstehenden bindigen Sedimente ist mit niederschlagsabhängigem, schwebendem Grundwasser zu rechnen.

Seitens der Lausitz Energie Bergbau AG bestehen keine Planungsabsichten und somit keine Einwände zum Bauvorhaben.

Wir weisen darauf hin, dass die o.g. geologische Einschätzung kein Baugrundgutachten ersetzt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Lausitz Energie Bergbau AG



Steffen Walter



Mike Chlebowski

Anlage Informationsblatt DSGVO

Datum
02.04.2025

Seite/Umfang
3/3

ISO 14001
zertifiziert



ISO 50001
zertifiziert



ISO 45001
konform



1. VERANTWORTLICHE

Lausitz Energie Bergbau AG
Leagplatz 1
03050 Cottbus

2. KONTAKTDATEN DES DATENSCHUTZBEAUFTRAGTEN

LEAG-Datenschutzbeauftragter
Leagplatz 1
03050 Cottbus
datenschutz@leag.de

3. RECHTSGRUNDLAGEN DER DATENVERARBEITUNG

Ihre Daten werden auf Basis folgender Rechtsgrundlage verarbeitet:

Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c DS-GVO:

Datenverarbeitung beruht auf der Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung

- Pflicht nach BbergG §§ 110 ff.

4. ZWECK DER DATENVERARBEITUNG

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten zu folgendem Zweck:

- Bergbauliche Stellungnahmen
- Diese Datenverarbeitung erfolgt auf Ihre Anfrage hin und ist für die angemessene Bearbeitung Ihres Anliegens sowie zur Erfüllung von Informations- und Antragspflichten erforderlich.

5. KATEGORIEN PERSONENBEZOGENER DATEN

Der Verantwortliche verarbeitet von Ihnen folgende personenbezogene Daten:

- **allgemeine Personendaten** (Name, Geburtsdatum und Alter, Geschlecht, Geburtsort, Familienstand, Anschrift, Staatsangehörigkeit, E-Mail-Adresse, Telefonnummer u.v.m.)
- **Kennnummern** (Personalausweis- oder Passnummer, Steueridentifikationsnummer u.v.m.)
- **Bankdaten** (Kreditinstitut, Bankverbindung, Kreditinformationen, Kontostände u.v.m.)
- **Besitz-/Vermögensmerkmale** (Immobilieigentum, sonstige Rechte an Grundstücken, Gesellschaftsbeteiligungen, Versicherungen, Grundbucheintragungen, sonstiges bewegliches Vermögen u.v.m.)

6. DATENÜBERMITTLUNG AN DRITTE

Innerhalb unseres Unternehmens erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung der vorgenannten Zwecke benötigen. Das gilt auch für unsere Unternehmensgruppe sowie von uns eingesetzte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen. Personenbezogene Daten werden

von uns an Dritte nur übermittelt, wenn dies für die vorgenannten Zwecke erforderlich ist oder Sie zuvor eingewilligt haben.

Empfänger personenbezogener Daten können z.B. sein: Ämter, Behörden, Institutionen, Notariate, Planungsbüros, Gutachter, Baufirmen, Sonstige Dienstleister.

7. ÜBERMITTLUNG PERSONENBEZOGENER DATEN VON/AN EINEM/EIN DRITTLAND

Eine Datenübermittlung, insbesondere im Wege von Administrationszugriffen an Stellen bzw. Staaten außerhalb der Europäischen Union (Drittland-Übermittlung), ist auf der Grundlage der genannten Zwecke und Rechtsgrundlagen möglich. Ein Datenzugriff erfolgt in diesen Fällen ebenfalls nur, wenn entweder für das jeweilige Land ein Angemessenheitsbeschluss der Kommission existiert, wir mit den Dienstleistern die von der EU-Kommission für diese Fälle vorgesehenen Standardvertragsklauseln vereinbart haben oder das jeweilige Unternehmen eigene interne verbindliche Datenschutzvorschriften aufgestellt hat, welche von den Datenschutzaufsichtsbehörden anerkannt worden sind.

8. DAUER DER SPEICHERUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

Ihre Daten werden nach der Erhebung so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gemäß Steuer-/Handelsgesetz für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

9. BETROFFENENRECHTE

Nach der DSGVO stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten.

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen.

Ihnen steht ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu.

Bei datenschutzrechtlichen Beschwerden können Sie sich an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden:

Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg
Stahnsdorfer Damm 77
14532 Kleinmachnow